Kaufvertrag für ein Occasionsfahrzeug (Privatverkauf)

Vorlage Schweiz · Stand November 2026

Diese Vorlage regelt den Verkauf eines gebrauchten Personenwagens zwischen zwei Privatpersonen in der Schweiz. Bitte in zwei Exemplaren ausfüllen und von beiden Parteien unterschreiben lassen.

1. Vertragsparteien

Angabe	Verkäufer/in	Käufer/in
Vorname, Name		
Strasse, Nr.		
PLZ, Ort		
Telefon		
E-Mail		
Geburtsdatum		
Ausweis (Pass/ID), Nr.		

Verkauft eine Person, die nicht als Halter/in im Fahrzeugausweis eingetragen ist, liegt diesem Vertrag eine unterschriebene Vollmacht des Halters / der Halterin bei.

2. Fahrzeug

Die Angaben stammen aus dem Fahrzeugausweis und vom Fahrzeug selbst.

Marke, Modell, Version	
Fahrgestellnummer (VIN)	
Stammnummer	
Erste Inverkehrsetzung	
Farbe	
Kilometerstand bei Vertragsabschluss (km)	
Letzte MFK (Datum)	
Anzahl Vorbesitzer (soweit bekannt)	

Mitverkauftes Zubehör

- ☐ Anzahl Schlüssel: _____
- ☐ Serviceheft / Servicenachweise
- ☐ Rechnungen von Reparaturen
- ☐ Letzter MFK-Prüfbericht
- ☐ Winterräder / Sommerräder
- ☐ Weiteres Zubehör: _____

Die Kontrollschilder sind nicht Teil des Verkaufs. Sie bleiben beim Verkäufer / bei der Verkäuferin.

3. Zustand und Zusicherungen

Unfallschäden

☐ Dem Verkäufer / der Verkäuferin sind keine Unfallschäden bekannt.

☐ Das Fahrzeug hatte folgende Unfallschäden (Art, Umfang, repariert ja/nein):

Bekannte Mängel (z. B. technische Defekte, Rost, Schäden an Lack oder Innenraum, Beanstandungen der MFK):

Der Verkäufer / die Verkäuferin bestätigt:

- Er / sie ist Eigentümer/in des Fahrzeugs oder zum Verkauf berechtigt.
- Das Fahrzeug ist frei von Rechten Dritter: kein laufendes Leasing (kein Code 178 im Fahrzeugausweis), kein Eigentumsvorbehalt, keine Pfändung.
- Der angegebene Kilometerstand entspricht nach bestem Wissen der tatsächlichen Laufleistung.
- Alle bekannten Mängel und Unfallschäden sind oben vollständig angegeben.

4. Kaufpreis und Zahlung

Kaufpreis (CHF)	
In Worten	
Allfällige Anzahlung (CHF), erhalten am	
Restbetrag (CHF)	

Zahlungsart

☐ Bar bei Übergabe. Der Verkäufer / die Verkäuferin bestätigt den Erhalt mit der Unterschrift unten.

☐ Banküberweisung. Das Fahrzeug wird erst übergeben, wenn der volle Betrag auf dem Konto des Verkäufers / der Verkäuferin gutgeschrieben ist.

Ratenzahlungen sind nicht vereinbart. Fahrzeug, Schlüssel und Fahrzeugausweis werden erst nach vollständiger Bezahlung übergeben.

5. Gewährleistung

Das Fahrzeug wird wie besichtigt und Probe gefahren verkauft, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Dieser Ausschluss gilt nicht für Mängel, die der Verkäufer / die Verkäuferin arglistig verschwiegen hat, und nicht für die Zusicherungen in Abschnitt 3.

6. Übergabe

Datum der Übergabe	
Uhrzeit der Übergabe	
Kilometerstand bei Übergabe (km)	
Ort der Übergabe	

Mit der Übergabe gehen Nutzen und Gefahr auf den Käufer / die Käuferin über. Ab diesem Zeitpunkt trägt er / sie die Verantwortung für das Fahrzeug, auch für Bussen und Schäden.

7. Kontrollschilder und Einlösung

- Der Verkäufer / die Verkäuferin entfernt die Kontrollschilder bei der Übergabe und meldet den Verkauf seiner / ihrer Versicherung.
- Der Käufer / die Käuferin löst das Fahrzeug mit dem übergebenen Fahrzeugausweis umgehend beim Strassenverkehrsamt auf sich ein.
- Ohne Kontrollschilder darf das Fahrzeug nicht auf öffentlichen Strassen bewegt werden.

8. Weitere Vereinbarungen

9. Unterschriften

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterschriebenes Exemplar.

	Verkäufer/in	Käufer/in
Ort, Datum		
Unterschrift		
Erhalt des Kaufpreises bestätigt (bei Barzahlung)		–
Fahrzeug, Schlüssel und Unterlagen erhalten	–	

Hinweise zur Vorlage

- Diese Vorlage ist eine allgemeine Hilfe für den Privatverkauf und ersetzt keine Rechtsberatung. Für Leasingfahrzeuge, Firmenfahrzeuge oder Verkäufe ins Ausland gelten zusätzliche Regeln.
- Prüfen Sie vor der Übergabe im E-Banking, ob das Geld eingegangen ist. Eine Zahlungsbestätigung per E-Mail oder ein Screenshot genügt nicht.
- Regeln zur Abgabe der Kontrollschilder können je nach Kanton leicht abweichen. Auskunft gibt das Strassenverkehrsamt Ihres Kantons.